

5. Wird eine registrierte Kollektivvertretung durch thatsächliche Überlassung eines Geschäftszweiges zu alleiniger Ausübung an einen Handelsgesellschafter außer Kraft gesetzt? Darf der Dritte aus fortgesetzter unbeauftragter Übernahme der Ergebnisse seitens der Gesellschaft die Überlassung folgern?

I. Civilsenat. Urt. v. 11. Mai 1881 i. S. S. & Co. (Kl.) w. B. u. H.
(Bekl.) Rep. I. 667/80.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die beiden Beklagten und der Schlächtermeister B. waren zu einer offenen Handelsgesellschaft für Viehkommissionsgeschäfte unter der Firma Bl., B. & Co. vereinigt und es war registriert, daß nur alle drei Gesellschafter gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt seien. Trotzdem erachtete Kläger aus Schweinekäufen, welche B. allein namens der Gesellschaft geschlossen, die Gesellschaft verpflichtet, indem

er behauptete, die Gesellschafter hätten dem B. den Geschäftszweig des Schweinehandels zur alleinigen Führung ausdrücklich überwiesen oder doch wenigstens diese Führung thatsächlich fortgesetzt zugelassen, indem insbesondere fortgesetzt ohne Beanstandung die Verkäufer von Schweinen für von B. allein geschlossene Käufe den Preis an der Gesellschaftskasse aus Gesellschaftsmitteln gezahlt erhalten hätten. Kläger verlangte deshalb klagend den Preis von den Beklagten. Das Reichsgericht erachtete die Behauptungen für erheblich und wies die Sache unter Aufstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte zur Beweisaufnahme in die Instanz zurück.

Aus den Gründen:

... „Selbstverständlich können sich die Gesellschaft, bezw. die Gesellschafter, auf die angeordnete Kollektivvertretung nicht berufen, wenn sie in Nichtachtung derselben den einzelnen Gesellschafter mit alleinigen Handeln betraut haben. In dieser Beziehung erscheint aber schon ein fortgesetztes wissentliches Geschehenlassen alleinigen Auftretens eines Gesellschafters innerhalb eines Geschäftskreises für die Gesellschaft von Belang sowohl als Beweis für eine wirklich geschehene ausdrückliche oder doch stillschweigende Übertragung solcher Handlungsbefugnis, als auch, weil, selbst wenn solche in Wahrheit nicht gewollt wäre, doch schon die Erregung ihres Anscheines beim sorgfältig prüfenden Dritten die Verantwortung als Geschäftsherr diesem gegenüber begründen würde.

Vgl. I. 11 §. 4 Dig. de instit. act. 14, 3; T h ö l, Handelsrecht 5. Aufl. Bd. 1 S. 208.

Allerdings wird die Art der Übernahme der Ergebnisse des Handelns des einzelnen Gesellschafters seitens der Gesellschaft, aus welcher das wissentliche Geschehenlassen gefolgert werden soll, sorgfältiger richterlicher Prüfung unterzogen werden müssen. Die Kollektivvertretung wird sich in der Regel nicht derartig bethätigen, daß bei jedem Handeln alle Vertreter gleichzeitig auftreten. Stellt sich daher eine solche Übernahme erkennbar als nachträgliches Auftreten der übrigen Gesellschafter zum Zwecke des Mitabschlusses des Geschäftes als eines von dem einen Gesellschafter nur vorbereiteten und ausdrücklich oder konkludent von dem nachträglichen Auftreten der Mitgesellschafter abhängig gemachten dar, so liegt Bethätigung der Kollektivvertretung, nicht Genehmigung ihrer Nichtbeachtung vor.

Auch wenn dies nicht der Fall ist, kann allerdings die Übernahme bezw. Anerkennung das Ergebnis einer Behandlung des Geschäfts-

ab schlusses des Einzelnen als Überschreitung seiner Befugnisse bezw. Geschäftsführung ohne Auftrag unter beschlossener Aneignung des Geschäftes wegen seiner Nützlichkeit sein. Ist dies aber fortgesetzt geschehen, ohne daß dem Drittkontrahenten dieser Grund der Anerkennung erkennbar gemacht bezw. die Einlassung mit dem einzelnen Gesellschafter als Nichtbeachtung der angeordneten Kollektivvertretung markiert worden ist, so haftet die Gesellschaft bei späteren Geschäften, auch wenn sie zu deren Aneignung keinen Nützlichkeitsgrund hat, weil sie durch ihr Verhalten den Eindruck einer Ermächtigung des einzelnen Gesellschafters zum Alleinhandeln erzeugt hat. Auch erscheint es nicht erforderlich, daß die Fälle früherer Anerkennung gerade rücksichtlich der Geschäfte desjenigen Drittkontrahenten stattgefunden haben müßten, der aus dem jetzigen Geschäfte die Gesellschaft in Anspruch nehmen will. Es liegt in der Natur der Verkehrsverhältnisse, daß das geschäftliche Verhalten des Gewerbetreibenden, namentlich in bezug auf das Vertretungsverhältnis, über den Kreis der in den konkreten Fällen unmittelbar Beteiligten hinaus dringt und Wirkungen erzeugt. Dagegen ist das Erfordernis wiederholter Genehmigungsfälle in gleichmäßiger Beteiligung hier nicht zu entbehren, weil beim vereinzelt Falle, zumal ihm ein besonderes erteiltes Mandat zu Grunde liegen könnte, der gedachte Eindruck sich noch nicht rechtfertigt.

Endlich kann sich die Ermächtigungserteilung an den einzelnen Gesellschafter daraus ergeben, daß auf Grund einer von der Gesellschaft getroffenen Einrichtung die Erfüllung der vom einzelnen Gesellschafter für die Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte aus Gesellschaftsmitteln erfolgte, ohne daß dazu überhaupt erst die Genehmigung der anderen Gesellschafter einzuholen war. Hier kann der Nachweis eines einzelnen Falles solchen Verfahrens schon ausreichen, wenn derselbe solche Einrichtung als getroffen klarstellt.“ . . .